



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
AZ.: 4001 GB 735 K20

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 5048966-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Irak);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kaufmann als Einzelrichterin,

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 3. Juni 2005 am 17. Juni 2005

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18. Dezember 2003 wird das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.
Im übrigen werden die Klagen abgewiesen.
2. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch die Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 15.09.2003 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18.09.2003 beantragten sie die Anerkennung als Asylberechtigte. Am 24.09.2003 gaben die Kläger bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) im Wesentlichen folgendes an:

Kläger zu 1: Personaldokumente könnten sie nicht vorlegen, da diese aus ihrem Haus gestohlen worden seien. Sie hätten lediglich eine Heiratsurkunde dabei. Bis zu ihrer Ausreise hätten sie in Bagdad gelebt. Sie hätten drei Söhne, wobei der Älteste in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt sei, während die beiden anderen in Australien um Asyl nachgefragt hätten. Im Irak lebe nur noch ein Cousin, der in Mosul wohnhaft sei, alle anderen Verwandten hätten den Irak verlassen. Er sei Berufskraftfahrer gewesen, seine Ehefrau Hausfrau. Ihr Land hätten sie verlassen, weil sie von einem Nachbarn, der ein ehemaliger Ange-

hörer der Baath-Partei gewesen sei, bedroht worden seien. Nachdem die Amerikaner zwei seiner Söhne festgenommen hätten, habe er gedacht, dass sie, die Kläger, diese Söhne verraten hätten. Dies sei jedoch nicht zutreffend. Er, der Kläger zu 1, habe dem Nachbarn gesagt, dass er mit der ganzen Sache nichts zu tun habe. Der Nachbar habe gedacht, dass, wenn sie früh Morgens aus dem Haus gingen, sie zu den Amerikanern gehen würden. Das sei aber falsch, sie seien nur in die Kirche gegangen. Er habe dem Nachbarn dies auch erzählt. Dieser habe ihm aber nicht geglaubt. Eines Tages sei ein weiterer Sohn des Nachbarn zu ihnen gekommen und habe ein Heiligenbild von der Wand genommen und es zu Boden geworfen. Danach habe er alle ihre Elektrogeräte und Dokumente entwendet und ihnen gedroht, sie würden das Haus niederbrennen, wenn sie dies anzeigen würden. Aus Angst um ihr Leben hätten sie deshalb ihr Land verlassen. Mit der Politik habe er nichts zu tun gehabt. Er sei auch nicht in der Baath-Partei gewesen. Am 10.08.2003 sei er zusammen mit seiner Ehefrau von Bagdad nach Mosul gefahren. Dort hätten sie sich bei einem Cousin fünf Tage lang aufgehalten und seien anschließend mit Hilfe eines Schleusers in die Türkei ausgereist. Anschließend seien sie mit einem LKW nach Deutschland abgefahren. Am 15.09.2003 seien sie in der Nähe von Hof angekommen. Dort seien sie von ihrem Sohn abgeholt worden. Die Reise habe insgesamt 12.000,00 US-Dollar gekostet. Bei einer Rückkehr in den Irak befürchteten sie, getötet zu werden.

Die Klägerin zu 2 schloss sich den Ausführungen des Klägers zu 1 an.

Mit **Bescheid vom 18.12.2003** lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung der Asylberechtigung ab (Nr. 1). Es stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen (Nr. 3). Es forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung - in den Irak oder einen anderen aufnahmebereiten Staat - zur Ausreise innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf (Nr. 4). Auf die Begründung des Bescheids, der den Klägern laut Postzustellungsurkunde am 20.12.2003 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Mit Telefax vom 05.01.2004 haben die Prozessbevollmächtigten der Kläger Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben und beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.12.2003 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14.01.2004 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 26.04.2005 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen. Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind nur teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 18.12. 2003 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit die Anerkennung der Asylberechtigung und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach §§ 51 Abs. 1 , 53 Abs. 1 – 4 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 - 5 AufenthG) begehrt wird.

Hinsichtlich des begehrten Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 AufenthG) haben die Klagen Erfolg

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. Danach gelten ab Inkrafttreten der hier maßgeblichen Artikel des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz) die Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) und des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. d. F. vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

1.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte aus Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG kann sich nicht auf das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaft, auf welche die Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift zutreffen, werden durch Gesetz bestimmt. Sie sind als sog. sichere Drittstaaten in § 26a Abs. 2 AsylVfG und der dazu erarbeiteten Anlage 1 festgelegt. Danach ist Deutschland allseitig von sog. sicheren Drittstaaten umgeben mit der Folge, dass eine Einreise auf dem Landweg immer das Grundrecht auf Asyl ausschließt. Wer über einen sog. sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, hat dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder hätte ihn finden können und bedarf deshalb nicht mehr des Schutzes des Asylrechts (BVerfG vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 700). Unschädlich ist, wenn der konkrete sichere Drittstaat, über den die Einreise erfolgt ist, nicht festgestellt werden kann (BVerwG vom 07.11.1995, NVwZ 1996, 197).

Die Kläger sind eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg und somit über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die auf Asylgewährung gerichtete Klage erweist sich somit als unbegründet.

2.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (im Wesentlichen übereinstimmend mit § 51 Abs. 1 AuslG a. F.).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen. Sie kann aber auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die genannten Gruppierungen ein-

schließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder – wie im vorliegenden Fall – wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) nicht gewährt werden kann. Nach rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erhält der Ausländer den Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylVfG.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer **unverfolgt** ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in dem angefochtenen Bescheid vom 18.12.2003 überzeugend ausgeführt, dass die Kläger keine politische Verfolgung dargetan haben. Dem schließt sich das Gericht an (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Die vorgebrachten Bedrohungen durch die Nachbarsfamilie stellen sich als Übergriffe privater Dritter und nicht als eine dem Staat zuzurechnende politische Verfolgung dar.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer mittelbaren Gruppenverfolgung, d.h. einer dem Staat wegen mangelnder Schutzgewährung zurechenbaren mittelbaren staatlichen Verfolgung wegen der christlichen Religionszugehörigkeit der Kläger ergibt sich kein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Seit dem Sturz des Saddam-Regimes hat sich die Situation der Christen im Irak stark verschlechtert (vgl. Deutsches Orientinstitut vom 31.01.2005 an VG Ansbach und UNHCR - Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak - vom April 2005). Seit dem offiziellen Ende des Krieges im Mai 2003 wurden bis Oktober 2004 bereits mehr als 80 Christen von islamistischen Terroristen getötet, allein 20 im September 2004. Im August 2004 gab es gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und Mosul. Diese Anschläge lösten eine Fluchtwelle unter den irakischen Christen aus. Mitte Oktober 2004 gab es einen zweiten großen Anschlag gegen sechs Kirchen in Bagdad. Einen weiteren Anschlag auf Kirchen gab es im November 2004. Die Ursachen für diese Entwicklung werden von den Auskunftsstellen zum einen in einem Erstarren des politischen Islam gesehen, zum anderen darin, dass die Christen mit den „westlichen Invasoren“ in Verbindung gebracht und als „Handlanger“ der amerikanischen Streitkräfte gesehen werden. Hinzu kommen rein kriminell motivierte Entführungen von Christen, von denen man sich höhere Erpressungsgelder verspricht, als auch Überfälle auf Alkoholgeschäfte, die meist von Christen geführt werden. Zu beachten ist jedoch auch, dass die allgemeine Sicherheitslage im Irak äußerst problematisch ist. Anschläge werden nicht nur auf Christen verübt, sondern vornehmlich auf Angehörige der Koalitionsstreitkräfte und sämtliche am Wiederaufbau des

Landes beteiligten Berufsgruppen, sehr häufig auf Polizisten oder potentielle Polizeianwärter, auf Journalisten und medizinisches Personal. Auch im Zusammenhang mit der Durchführung und Vorbereitung der Nationalratswahlen sind sehr viele Anschläge verübt und zahlreiche Menschen getötet worden. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedene irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren.

Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen begründen könnten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 24.01.2005, Az: 10 A 10001/05.OVG; BayVGH vom 03.03.2005, Az: 23 B 04.30734). In Betracht käme ohnehin nur eine von privater Seite ausgehende, dem Staat wegen mangelnder Schutzgewährung zurechenbare mittelbare staatliche Verfolgung. Die Annahme einer Gruppenverfolgung durch Dritte setzt voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Das wird vor allem bei gruppengerichteten Massenausschreitungen der Fall sein, die das ganze Land oder große Teile desselben erfassten, aber auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, dass jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht. Die notwendige Verfolgungsdichte liegt daher jedenfalls immer dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Gruppenangehörigen getroffen werden, so dicht und eng gesetzt sind, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (vgl. BVerfGE 83, 216, BVerwG in NVwZ 1993, 192).

Diese Anforderungen sind nach Ansicht des Gerichts im Falle der Christen im Irak nicht gegeben. Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Entscheidung vom 24.01.2005 von 700.000 bis 800.000 im Irak lebenden Christen aus. Die Zahl der bei den Anschlägen getöteten Christen betrug ca. 80 bis 110 Personen. Laut Auskunft des Deutschen Orientinstituts vom 31.01.2005 ist die Zahl der Christen bereits auf 400.000 bis 600.000 gesunken. Die Zahl der bis Oktober 2004 getöteten Christen wird mit 80 Personen angegeben. Auch wenn man von einer erheblich größeren hinzukommenden Zahl von Bedrohungen, Erpressungen, Plünderungen und sonstigen diskriminierenden Handlungen gegenüber Christen ausgeht, ist angesichts der noch erheblichen Zahl von mindestens 400.000 Christen im Irak nicht davon

auszugehen, dass für jeden im Irak lebenden bzw. in den Irak zurückkehrenden Christen die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer derartiger Übergriffe zu werden.

Maßgeblich sind daher die individuellen Erlebnisse der Kläger vor ihrer Ausreise, die allerdings nur einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu rechtfertigen vermögen (vgl. unten 4.).

Hinsichtlich der allgemein instabilen Lage im Irak, handelt es sich um Gefahren, denen alle Rückkehrer bzw. die Bevölkerung insgesamt ausgesetzt sind. Solche allgemeinen Gefahren sind nicht im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu prüfen, sondern im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60 a Abs. 1 AufenthG.

Die auf Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG gerichteten Klagen sind somit ebenfalls unbegründet.

3.

Auch soweit die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG (früher: § 53 Abs. 1 - 4 AuslG) begehrt wird, sind die Klagen unbegründet, da nicht ersichtlich ist, dass den Klägern bei einer Rückkehr staatliche Maßnahmen i. S. dieser Bestimmungen drohen.

4.

Hinsichtlich der begehrten Feststellung des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) sind die Klagen dagegen begründet.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. In diesem Fall soll von seiner Abschiebung in den Heimatstaat abgesehen werden. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass die Kläger ein konkretes, individuelles Abschiebungshindernis i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht haben.

Die von den Klägern geschilderten Bedrohungen durch moslemische Nachbarn passen in das Bild, das sich aus der Auskunftsfrage (vgl. Deutsches Orient-Institut, a.a.O.; UNHCR a.a.O.) ergibt. Nachdem die Kläger die Fluchtgründe in der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei geschildert haben, sieht das Gericht nach dem Grundsatz der wohlwollenden Beweiswürdigung keinen Ansatzpunkt, um die Aussagen der Kläger als unglaubhaft anzusehen. Die Situation der Kläger vor ihrer Ausreise stellte sich damit so dar, dass sie sich gegen das Eindringen der Nachbarn in ihre Wohnung, das Zerstören oder Wegnehmen von Haushaltsgegenständen, sowie gegen die unkalkulierbaren Drohungen mit dem Niederbrennen des Hauses, bzw. mit Tötung nicht wirksam zur Wehr setzen konnten. Die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung sind zu einer effektiven Schutzgewährung gegenwärtig nicht in der Lage. Den Klägern stand auch keine zumutbare „inländische Fluchtalternative“ zur Verfügung. Da sich die Kläger schon in einem überwiegend von Christen bewohnten Stadtviertel befanden, kann ihnen ein Umzug in einen anderen, womöglich überwiegend von Moslems bewohnten Stadtteil nicht zugemutet werden. Als älteres Ehepaar, dessen Söhne alle im Ausland leben, haben sie keinen familiären Rückhalt im Sinne einer Wehrhaftigkeit eines Familienclans. Schließlich hätte auch ein Umzug nach Mosul, wo noch ein Verwandter der Kläger wohnt, keine hinreichende Sicherheit vor weiteren Gefahren für Leib und Leben versprochen, da die Lage in Mosul für Christen keinesfalls besser ist als in Bagdad.

Somit haben die Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine atypische Fallkonstellation, die ein Abrücken von der „Soll“-Vorschrift rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

5.

Hinsichtlich seiner Ziffer 4 ist der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.2003 rechtmäßig. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Ver-

waltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez. Kaufmann